

1. Beilage zur Harzer Volksstimme

Nr. 46

Donnabend, den 23. Februar 1929

4. Jahrgang

„Im Namen des Volkes!“

Ein politischer Prozeß in Halberstadt.

Amtsgerichtsrat a. D. Weinert in Wernigerode bezeichnet in einer Broschüre die höchsten preussischen Richter als verjudet, andere als ver lump t. Weil wir das mitgeteilt haben, wird Gen. Molkenbuhr zu 200 M. Geldstrafe verurteilt.

Halberstadt, 22. Februar.

Unter großem Andrang des Publikums und zahlreicher Pressevertreter fand am Donnerstag mittag unter Vorsitz des Amtsgerichtsrats Dörmann der politische Prozeß des Amtsgerichtsrats in Halberstadt Dr. Weinert-Wernigerode gegen den verantwortlichen politischen Redakteur des „Halberstädter Tageblatt“, Genossen Molkenbuhr, statt.

Die Privatklage ist erhoben wegen öffentlicher verleumdender Beleidigung. Die Beleidigung erblickt der Kläger in dem Artikel in der Nummer vom 14. Juni 1928 des „Halberstädter Tageblatt“. Die Lumpen des Herrn Dr. Weinert!

Vor Eintritt in die Verhandlung regte der Vorlesende einen Vergleich an, der jedoch von beiden Abgelehnt wurde. Nachdem vom Vorlesenden noch festgestellt war, daß formelle Einmündungen gegen die Zulassung der Privatklage nicht bestehen, wurde die Verhandlung mit der Verlesung des Artikels „Die Lumpen des Herrn Dr. Weinert“ und der Berücksichtigung dazu, die der Kläger verlangt hatte, eröffnet. Darauf erhielt das Wort

Angeklagter Molkenbuhr:

Der heutige Prozeß hat seinen Ursprung in einer politischen Polemik des Privatklägers gegen die Sozialdemokratie und gegen Einrichtungen der deutschen Republik. Herr Dr. Weinert hat in einer Broschüre mit dem Titel

„von der politischen Freiheit in der deutschen Republik“

seiner bisherigen Reden entlichend verächtlichen Bismarckzitate auf den Boden zu bringen mit einer scharfen Polemik gegen den Sozialismus und die deutsche Republik herausgegeben. Das weiteren folgt die höchste preussische Richter, die Mitglieder des großen Disziplinarkollegiums am Kammergericht, einer scharfen Kritik aus. Der Inhalt seiner Broschüre lautet

„Ein Mahnruf gegen die Verjudung unserer Rechtsprechung.“ Und als Motto stellt er den Vers des alten deutschen Studentenliedes voran, daß, was die Wahrheit kennt und sie nicht jagt, ein erbärmlicher Biß ist.

Nach Ansicht des Herrn Dr. Weinert hat der große Disziplinarkollegium am Kammergericht, welcher ihn seiner Zeit zur Strafverurteilung und 100 M. Geldstrafe verurteilte, weiß er

„das Ansehen des Richterstandes erheblich beeinträchtigt und die Unabhängigkeit des Richterstandes gefährdet“

hat, eine Scheulicht gefüllt. Er behauptet, daß die Feststellung des Kammergerichts unmaßig sei und daß die unmaßige Feststellung auf eine geistige Verjudung seiner Richter zurückzuführen ist. Das ist der schwerste Vorwurf, der einem Gericht gemacht werden kann und wiegt umso schwerer, wenn er das höchste preussische Gericht trifft. Die entsprechenden Ansprüche auf unbedingte Objektivität machen müssen und denen kein schärferer Vorwurf gemacht werden kann, als daß die Richter ohne Rücksicht auf Gesetz und Recht ihre Sprache fällen unter dem Einfluß von unverantwortlichen Personen, in diesem Falle der Juden.

Der Privatkläger präzisiert in seinem Buche auch, was er unter Verjudung

verstanden haben will. Das Befinden der Richter zum neuen Staat. Er behauptet selber, daß die Juden als Rasse garnicht reifen will, denn es gibt in Deutschland Tausende von Juden, die Achtung vor dem alten Lehensgesetz haben, unter denen sie sich wohlgefühlt haben. Diese Juden sind ihm, wie er in seiner Broschüre ausführt, lieb und wert. Mit Verjudung meint er den republikanischen Geist.

Der seiner monarchistischen Auffassung entgegensteht, die er ohne weiteres von allen Beamten und Richtern der Republik verlangt. Jeder Republikaner ist in den Augen des Herrn Dr. Weinert ein Schädling des Staates und jeder Beamte, der ehrlieh den Eid auf die Verfassung geschworen hat, ein Lump. Zu dem Zweck zitiert er das Wort eines englischen „Richters“, der den ehrlieh stämmigen Namen Bogston von Sedon tragen soll:

Die über Nacht sich umgewandelt. Die sich zu jedem Staat bekennen. Das hindert die Praktiker der Welt. Man könnte sie auch Lumpen nennen.

Herr Weinert behauptet nun, daß mit dieser Bezeichnung nicht alle Richter gemeint habe. Es trifft auch nicht zu, daß er den Richterstand beabsichtigt habe. Als der Nationalsozialist Kube in den preussischen Landtag von der politischen Verjudung der deutschen Richter, die der preussische Justizminister Dr. Schmidt verurteilt haben sollte, sprach, meinte er damit natürlich auch nicht alle Richter, sondern nur diejenigen, die es mit ihrem Dienst-Eid auf die Verfassung ernst genommen haben.

Daß Herr Weinert von seiner Kennzeichnung diejenigen Richter ausgenommen wissen wollte, die folgenden gesungen gemacht einen „alten Eid“ geschworen, ist aus der Fällung des vor Angeklagten Artikel ohne weiteres zu erkennen. Es ist ja lediglich die Rede von einem Teil der deutschen Beamtenenschaft. Wer aber die Rede von der deutschen Beamtenenschaft und zwar dem höchsten preussischen Gericht, Verjudung vorwirft, distanziiert dadurch den gesamten Richterstand. Umso mehr als der preussische Richterverein

auf einer seiner letzten Tagungen klar und deutlich zum Ausdruck brachte, daß er die republikanische Staatsform mit der inneren Heberzeugung zu schützen bestrebt ist. Die Beschlüsse, die ein Interesse daran, die Rechtsprechung der deutschen Republik zu schützen. Am liebsten ist in dem unter Angeklagten Artikel auch nur die Rede davon gewesen, daß nicht nur der Nationalsozialist Kube, sondern auch der ehemalige Amtsrichter Dr. Weinert diesen Vorwurf der Korruption unter Richter erhoben hat.

Sch habe jede Hochachtung vor Menschen, die anders denken als ich. Es gibt zahlreiche Beamte, die es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren konnten, dem neuen Staat zu dienen. Diese haben daraus dann auch die Konsequenzen gezogen und sich nicht mit einem Weineid belollet. Wer aber den Eid

„Ich schwöre Treue der Reichsverfassung“, dessen Formel nach Herrn Dr. Weinert nur eine durch und durch unehrliche Gesinnung erlösen haben kann, dennoch leistet, zeigt dadurch keine ehrliche Gesinnung. Wenn Herr Dr. Weinert diesen Eid dennoch geleistet hat, so kennzeichnet das auch eine Gesinnung, die man bei deutschen Richtern nicht voraussetzen sollte. Herr Dr. Weinert ist erst von einem Amte zurückgetreten, nach dem seine Stellung durch den Spruch des Kammergerichts unzulässig geworden ist. Er beklagt sich jetzt nur noch als monarchistischer Agitator.

Was folger ist er auch in die politische Kampfarena getreten und hat der Sozialdemokratie und der Republik den Fehdehandschuh hingeworfen.

Wer sich in den politischen Bereich begibt, muß natürlich ermaßen, daß auf seine Schläge auch Schläge zurückgegeben werden. Wenn jemand, wie es Herr Dr. Weinert getan hat, eine Wut erfüllt Broschüre gegen die Sozialdemokratie und die Republik schreibt, dann darf er sich auch nicht wundern, wenn ihm in ähnlicher Tonart geantwortet wird.

Herr Dr. Weinert füllt sich nun dadurch noch beleidigt, daß man seine Broschüre ein Schimpf- und Schmähebuch genannt hat und von den Besetzungen eines Gerichtes gesprochen hat. Mit dem letzteren Ausdruck ist keineswegs eine gesellschaftliche Erledigung gemeint, denn in seinem Streifen ist Herr Dr. Weinert nicht wie vor ein angesehener Mann, um so mehr, da ihn jetzt die Gloriole des Richters umstrahlt. Erleidigt ist aber Herr Dr. Weinert als Richter und zwar durch den Widerspruch des Kammergerichts, aus welchem er nachher die einzig mögliche Konsequenz gezogen hat.

Daß ein solcher ehemaliger Richter nunmehr in der Rechtsprechung erleidigt ist, muß jeder begreifen, der die Folgen einer solchen subjektiven Einstellung, wie sie der Politiker und Reichs-Weinert vertritt, im Gerichtssaal zu spüren bekommen konnte.

Wenn Herr Dr. Weinert des weiteren erklärt, daß er nicht schimpfe und pöbele, so muß jeder sagen, der die gültigen Annahmen der Broschüre liest, daß das Buch eine einzige Schimpfkanonade darstellt. Wenn

„Helmut, Lump, Gewissenlos, Verbrecher“

er auf den ermordeten Reichsminister Erzberger anwendet, die in Beschimpfungen und Beleidigungen, dann gibt es in der deutschen Sprache überhaupt so etwas nicht. Das bekannte Goethe-Wort, daß „man im Deutschen lügt, wenn man höflich ist“, sollte für die politische Auseinandersetzung keinen Kurswert haben. Herr Dr. Weinert zitiert ja auch Bismarck als Beispiel dafür, daß mit Schimpfereien keine Politik zu machen ist, aber er selbst verfallt, von Wut und Haß getrieben, in denselben Fehler.

Erzberger ist wahrhaftig kein Epitheton gemeint, der das Meer der Griechen bei den Thermopylen, in diesem Falle Deutschlands vertrat hat und auch kein Herodot, der die Brandstiftung in der Arthemistempel von Ephesus mar, um sich ein rufisches Andenken für alle Zeiten zu sichern. Erzberger ist ermordet worden, weil er sich bereit erklärt hatte mit deutschen Offizieren zusammen in den Wald von Compiegne zum General Gock zu gehen, um zu retten, was noch zu retten war. Diejenigen deutschen Heerführer, denen diese Aufgabe zugewiesen wäre, waren bekanntlich nicht auszutreiben.

Der Kaiser war nach Holland „abgereist“ und General Ludendorff mit einer blauen Brille nach Schwaben. In der größten Not des Vaterlandes fand sich Erzberger bereit, diesen schweren Gang anzutreten. Darin fand er den Plerobid durch verhehlte junge Leute. Und ein deutscher Richter, Herr Weinert, bezeichnet den für das Vaterland Gestatteten als

„Helmut, Lumpen und Verbrecher“

Helmut, Lumpen und Verbrecher. Darauf hat das höchste preussische Gericht die einzig mögliche Antwort gegeben, und es ausführt: „denn liegt schon der Form nach eine äußerst schwere, eine richterlichen Beamten höchst unwürdige Beschimpfung, die um so latenter ist, als sie über einen durch politischen Worts geänderten Staatsmann ausgesprochen wurde.“

Ich bin mir nicht bewußt, den Privatmann Dr. Weinert in irgendeiner Weise beleidigt zu haben. Das war auch nicht meine Absicht, da ich Herrn Dr. Weinert, reichlich gar nicht kenne und jedem Menschen seine politische Ansicht lassen will. Ich habe mich lediglich mit dem Politiker Dr. Weinert auseinandergesetzt und dem die Antwort gegeben, welche auf solchen Angriff notwendig ist.

Als Schriftsteller beantrage ich, daß mir der Paragraph 193 St. G. B. zugebilligt wird, da ich in Wahrheit berechtigter Interessen meiner Partei behandelt habe. Des Freispruchs des Gerichts bin ich so froh, daß ich heute vor Gericht ohne Rechtsbeistand erschienen bin, weil ich die Gewissheit habe, daß so einem Freispruch zu erzielen, der einem guten Kampf zum Rechte verhilft.

In der Weisensaufnahme

verlas der Vorlesende einige Stellen aus dem von Kläger verlesenen Broschüre: „Von der politischen Freiheit in der deutschen Republik.“

Am Anschlag davon erklärte Dr. Weinert, daß er sich in der Broschüre dem toten Erzberger gegenüber noch sehr maßvoll ausgesprochen (2) habe.

Darauf erhielt Dr. Weinert das Wort zur

Begründung der Klage.

Er führte u. a. aus: Er habe dem Richterstand selbst seit 20 Jahren als Richter angehört. Der Vorwurf, er habe dem Richter-

stand Verleumdung vorgeworfen, habe ihn deshalb sehr schwer getroffen. Am dem Artikel im „Tageblatt“ geht hervor, daß er dem gesamten Deutschen Richterstand Verleumdung vorgeworfen habe. Aus seiner Broschüre geht nicht hervor, daß er seine früheren Verurteilungen beabsichtigt habe. Von Pöbeleien könne ebenfalls gar keine Rede sein. Es trafe auch nicht zu, daß er ein erledigter Mann sei. Zur Begründung verliest er einen Brief des Historikers Professor Dietrich Schäfer, der sich sehr lobend über ihn ausgesprochen habe. Der hochdemokratische Abg. Sillmann habe gesprochen. Wie haben es fertig gebracht, die Strafverurteilung des deutschen Amtsgerichtsrats Dr. Weinert zu erzwingen. Das ist bezeichnend. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dem Artikel grobe Verleumdungen enthalten seien. Betreffs des Strafmaßes bitte er, zu berücksichtigen, daß die gültigen Weisungen gegen ein ehrenhaftes Mitglied des deutschen Richterstandes gerichtet seien. Außerdem betonte der Kläger noch, er sei durchaus kein Monarchist. (1) Jeder Richter sei ein Republikaner. Über die Sozialdemokraten seien Leute, die, wenn sie in der Regierung wären, jedes Volk zugrunde richteten. Deshalb bekämpfe er sie.

Auf die Frage des Vorlesenden,

was er unter dem Ausdruck „Verjudung“ verstehe,

gibt der Kläger zur Antwort: Er bebaue den Reichstag der deutschen nationalen Volkspartei, keine Juden in ihren Reihen aufzunehmen. Es gäbe genug ehrenhafte Juden, die für schwarz-weiß-roth eintrieten und die jeder Partei zur Freude gerufen würden. Unter Verjudung verstehe er den Biß, der aus meritis gemacht habe. Das sei der Ausfluß des jüdischen Geistes.

Genosse Molkenbuhr

erklärte darauf, daß eben gerade darin, daß man mit „Verjudung“ nicht die einzelnen Juden, sondern das gesamte republikanische System meine, die Beleidigung liege. Damit war die Weisensaufnahme geschlossen.

„Im Namen des Volkes“

füllte nach längerer Beratung der Richter folgendes

Urteil:

Der Angeklagte Molkenbuhr ist der verurteilenden Beleidigung durch die Presse schuldig und wird zu 200 Mark Geldstrafe verurteilt. Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen, den anerkennenden Teil des Artikels im „Halberstädter Tageblatt“ und in einer Wernigeröder Zeitung zu veröffentlichen.

In der Urteilsbegründung

hieß es: Es fragt sich, ob die Wortreihe, die der Privatkläger gegen den Angeklagten erhebt, berechtigt sind. Um das festzustellen, war zunächst zu prüfen, welchen Sinn und Zweck der Zeilungsausschnitt eigentlich hat. Auf diese Frage ergab sich einmal, daß der Artikel seiner äußeren Form als auch der Art nach, wie er gebracht ist, und aus dem Verhältnis, in dem er zu der Broschüre steht, beleidigend ist. Der Artikel ist übertrieben. Die Lumpen des Herrn Dr. Weinert aus Wernigerode“. Er bringt dann die Ausführungen des Nationalsozialisten Kube von der „politischen Verleumdung des Richterstandes“ und im Anschluß daran wird gesagt, daß die Verleumdung der einjährige Reichsminister ist, der dem Richterstand Verleumdung vorwerfe. Es wird also allgemein von Verleumdung — nicht von politischer Verleumdung — gesprochen. Dann folgt der Aufschrei: „Ein Mann, der die republikanischen Zustände in Campen bezeugt, wäre danach dem preussischen Richterstand ein ehrenhaftes Mitglied“. Wenn das Wort die Verleumdung ist, so ganz aus dem Zusammenhang herausgerissen ist, so muß es zu der Verleumdung kommen, der Privatkläger habe allgemein die Richter, die heute noch aktiv sind, als Lumpen bezeichnet wollen. Das Gericht ist schon auf Grund des Inhalts des Artikels auf der Verleumdung gelangt, daß der Angeklagte diese Tendenz tatsächlich verfolgt hat. Aus der äußeren Form ergibt sich auch die Wirkung. Der Angeklagte hat wieder das vorgebracht, was dem Staat. Die über Nacht sich umgewandelt, voranring, nach das, was ihm folgte. Er hat den ganzen Artikel aus dem Zusammenhang herausgerissen. Wenn man die Broschüre im Zusammenhang betrachtet, bekommt man ein ganz anderes Bild. So hat der Privatkläger mit diesem Zitat nur diejenigen Beamten treffen wollen, die heute vor ungeübten Menschen, die sich in hohen Staatsämtern befinden und einfluß haben, überleben und nach hohen Staatsämtern mit vernünftigen Mitteln gehen. Das ergibt sich daraus, daß das Zitat unmittelbar nach der Stelle folgt, in der von solchen Beamten gesprochen wird. Aus einer anderen Stelle der Broschüre ergibt sich, daß der Privatkläger die Richter nicht zu solchen Worten rechnet, sondern im Gegenteil. Der Privatkläger sagt ausdrücklich, der Richter kann nur kein Amt, er will vom Staat eine Besoldung, wie das die Beamten wollen, die in dem Staat erdient haben, sondern will einzig und allein dem Recht dienen. Er gibt sich, daß der Privatkläger auch nicht den Ausdruck „Man könnte sie auch Lumpen nennen“ auf den Richterstand angewandt haben wollte.

Weiter ergibt sich, daß die Tendenz des Angeklagten war, den Eindruck zu erwecken, als hätte der Privatkläger dem ganzen deutschen Richterstand Verleumdung vorgeworfen, daraus, daß er unter anderem hat, die Stellen aus der Broschüre hervorgehoben, die ein Lob des Richterstandes enthalten. Der Angeklagte wendet ein, in dem Ausdruck „das Kammergericht ist verjudet“ stecke gleichzeitig der Vorwurf der Verleumdung. Der Angeklagte hat auf meine Frage erklärt, daß er unter einem Lumpen einen Menschen von niederträchtiger gemeiner Gesinnung verstehe. Die Frage, ob der Privatkläger eine läbliche Gesinnung in der Art, wie es der Angeklagte ausführt, den Richtern des Kammergerichts vorgeworfen hat, ist nach Ansicht des Gerichts zu verneinen. Der Privatkläger hat vielmehr lediglich nur gesagt, daß die Richter

Bezirksparteitag 1929.

An die Unterbezirks- und Ortsvereinsvorstände!
Am Sonntag, den 3. März 1929, vormittags 9 Uhr, findet in Magdeburg in der „Freundschaft“, Präsidentenstraße 32, der 29. Bezirksparteitag mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsbericht.
2. Sozialdemokratie und Wehrmacht. Referent: Genosse Karl Hiltnermann.
3. Wahlen.
4. Anträge.
5. Verschiedenes.

Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Unterbezirke, den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und des Bezirksausschusses.

Zusätzlich nehmen auf Kosten der Bezirkskasselle mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Bezirkstages teil: die beauftragten Sekretäre des Bezirksverbandes, die Abgeordneten des Reichstages und der beiden Landtage. Auf Kosten der Parteizustellungen nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil die Vorsitzenden der Kreisorganisationen und die Vertreter der Organisationen und der Geschäftsleitungen der Parteizustellungen. Die Delegierten zum Bezirksparteitag haben sich durch schriftliches Mandat und Mitgliedsbuch, sonstige Teilnehmer durch das Mitgliedsbuch auszuweisen. Das Mandat wird den Delegierten vom Bezirkssekretariat zugehen. Der Bezirksvorstand: H. V. August Fabian.

Berliner Mietshäuser.



Die weiten Risse des Hauses Hebbelstraße 18

In Berlin künden eine drohende Einkundstürmung an. Erst kürzlich haben die Nachbarmieten, deren Zahlungen ebenfalls erheblich gesunken sind, durch einen Unterbau mit festem Material gestützt. Nun müssen die meisten festgestellten Arbeiten am Hause Nr. 18 vorgenommen werden.

Schadenersatzpflicht der Wegebau-pflichtigen.

Ein Kraftwagen geriet auf einer Landstraße in ein Schlagloch; ein Mitfahrer wurde herausgeschleudert und getötet. Landgericht und Oberlandesgericht verurteilten den wegebaupflichtigen Bezirksverband zum Schadenersatz an die Hinterbliebenen. Die Revision hingegen wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen mit folgenden Entscheidungsgründen:

Die Wegebauhaft liegt dem Befehligen ob. Dieser erklärt, daß das Maß der Pflicht zur Instandhaltung durch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt werde. Nach der Feststellung des

Mit dem Fahrrad das Mittelmeer entlang.

Von Toulon bis Genua.

Sinken uns liegt die französische Riviera. An Toulon fing der Wechsel an. Die ersten kleinen, wenn auch hier nur künstlich gezeichnet und zur Dekoration eingefügt, sind das ausdruckslose Zeichen einer völlig veränderten Landschaft. Tropfen aus dem Äolischen Ikon Wein, Mais, Pfirsich, Aprikosen und Feigen in großen Mengen und beller Glanz gedeihen, es zeigt doch die Mittelmeerküste ein vollkommen anderes Bild. Der Baumobstschnee, die Olivenbäume, Pinien und salzige Zypressen treten an seine Stelle. Licht an der Straße macht man sich der Status, und der Bambus steht in diesen Pfützen.

Zwischen Meer und Landstraße.

Toulon selbst bietet das typische Gepräge einer südlichen Hafenstadt. Am frühen Morgen schon künftens Marktgeräusch, in dem besonders die eintausenden Matrosen aufkufen. In den engen Hofgassen sieht man Arbeiter, Seeleute und Soldaten aus aller Herren Länder. Neben dem schwarzen Eingeborenen aus dem Inneren Afrikas laufen die weißen Italiener, die es nicht besser haben, und der braune Araber. Am Hafen liegt ein riesiges Torpedoboot mit brechen Kanonenmäulern.

Nun über die Straße, auf der wir uns mit unseren Skulpturen mühen weiterzuziehen, immer am Meere entlang. Wir bleiben bis kurz hinter Hyeres auf der Route Nationale und zweigen dann auf eine kleine Departementsstraße ab, die zwar in saubererem Zustande ist, doch aber immer noch an der Küste verläuft und außer landwirtschaftlichen Reben eine wogende rechte Gebrülle bringt.

Links steigen sich die Ausläufer der See-Alpen auf. Rauh und unheimlich sind ihre Höhen, verbort von der unheimlichen Hitze einer südlichen Sonne, die im Sommer nur selten von Wolken verdeckt wird. Ohne Erbarmen brennt sie uns auf den Kopf und der auch tiefste Himmel scheint fast melancholisch wirken, denn nicht das Meer in seinem stürmischen Glanze einen wunderbar wirrenden Kontrast dazu geben würde. Ja, das Wasser — sein stilles Grün am Anschlag der Wellen, auf denen leichtes Schaumkronen aufzuden, ist ein bewunderndes Bild für unsere müden Augen und es wird hoch aus erquickend wirken, wenn unsere schlaffen Saiten. An ihm trüben uns Leben zu Kühlung und Freude. Sofort nach dem Bade aber ist der Körper in der Hitze trocken und von einer leichten Schlaflosigkeit überzogen.

Ausgerührt schneit unser Bild in die Ferne. Ein einzelner Segler gleitet rasch dahin und ein paar isolierte Inseln zeigen fern im Meere auf. Die Küste zieht sich in unbeschreiblichen Windungen entlang. Das Meer hat große Bogen in das Land eingetresen, an denen keine Fischerboote liegen.

Glanz und Elend.

Bangsam aber macht sich ein Wechsel bemerkbar. An die Stelle der unbeschreiblichen Hüten treten feine Hügel, gepflasterte Gärten, auf dem festen Gesteine stehen Giebelhäuser des Bauern, die diesen schönen Fleck der Erde zu Wasserpreisen zu verkaufen suchen. Wir nähern uns dem berühmten Ort der côte d'azur, dem Nèstrel. Die Berge sind höher und rücken näher ans Meer heran, so daß die Straße oft in tiefen Gassen werden mußte und sich manchmal sogar in hohen Bogen und Windungen über die Bergschneise löst.

Jeder kleine Ort hat sein Stranbad und sein Kasino. Der Luxus und der Komfort seiner modernen Erholungsorte, an denen sich die oberen Jahresschichten am Nichts ausruhen, tritt uns zum ersten Male in St. Raphael entgegen. Es heißt, daß dieser

Teil der Riviera neuerdings von Erholungsflüchtlingen bevorzugt würde, weil hier der selbe Wind nicht herantommen könne.

Jedenfalls ist alles in herrlichem Ordnungszustand. Ein riesiges Hotel steht neben dem anderen, und immer noch werden neue gebaut, dazu Golfplätze, laublose Platanen, feuchte Kaskaden und Bäder. Die Bäder sind außerordentlich, die auf den reizenden Annehmlichkeiten warten, der hier jedes Jahr ein paar Wochen verbringen will, während die Einwohner in den Dörfern zusammengepackt sitzen und oft ganze Familien in einzelnen Zimmern wohnen. Glanz und Elend der kapitalistischen Welt.

Die Welt der oberen Jahresschichten.

Seit sind wir auf der berühmten Nationalroute Nr. 7, die von Paris bis nach Nizza führt. Über eine Reihe kleinerer Bäderorte, die besonders von den Franzosen selbst besucht werden, kommen wir bald nach Cannes. Hier ist all das, was wir schon gesehen haben, in vergrößertem Maßstabe.

Auf der mit Palmen besetzten Strandpromenade laufen die Modisten herum und strahlen. Die Damen sind möglichst bunt begerdet wie Papagaien, und je weniger ihrer umlungt sie herbei, desto mondäner ist ihre Anie. Die Männer aber zeigen stolz ihre gebürdete Brust und — wenn vorhanden — ihre muskulösen Arme, denn das ist der neue Schrei der Mode.

Heute Nizza, der mit allem Raffinement ausgestatteten Vergnügungsstadt, kommen wir bald in jenes Unikum der europäischen Staatensplitterung, in das Übergländchen Monaco, dessen glückliche Einwohner keine Steuern zu zahlen brauchen. Die paar Centimalen an der Grenze sehen aus, als wären sie wertlos. Die Spielbanken und die ewige Sucht nach immer mehr Geld zieht die Menschen magisch an die Spielbänke von Monte Carlo.

Es ist jammerschwer, daß ein solcher Ort der Herrschaft des Mammons einen landschaftlich so prächtigen Fleck der Erde verschonend mißt. Die Berge steigen hier am höchsten direkt vom Meere aus auf. Die Häuser stehen überausbergschönheit am Fange, und von weitem sieht alles wie ein Spielzeug aus, selbst der in einer gartenähnlichen Stadt liegende Hafen, der an Pfählen im Sande ruht, die wie ein Ast aus Boden bauen, um unsere Schiffe darauf fahren zu lassen.

Nach Genua.

Nach einer Nacht, die wir zusammen mit italienischen, sezio-nistischen Matrosen verbringen, die vor dem Folschismus nach Frankreich flüchten mußten, und mit denen wir unsere letzten Kampferlebnisse am Rumpfloch. Doch im Hofenortet unter den Arbeitern ist kaum ein Schwarzshend zu sehen, und im Unterirdischen schneit und gärt wohl die Luft, die durch nichts mehr auszufließen ist, und eines Tages wieder emporkommen wird — der Sozialismus!

R. Müller, Frankfurt a. M.

Verwaltungsgerichts war durch Vernachlässigung der Wegeunterhaltungspflicht, also durch schwerwiegende Unterlassung, eine Gefahr des Lebens geschaffen, die den tödlichen Unfall verursacht hat. Die Pflicht zur Verlegung wird auf Verschuldung der Organe des Befehligen zurückgeführt. Seine Haltung ergibt sich daher nach § 223 Zif. 1 BGB. und §§ 30, 31 und 89 BGB. Das Verwaltungsgericht hat auch den Unter-schied zwischen dem hier in Betracht kommenden Wege und einer großen Durchgangsstraße nicht erkannt; es verlangte nur ein Mindestmaß von Wegeunterhaltung. Endlich wird auch die Hilfsverpflichtung des Verwaltungsgerichts, daß der Befehlige wenigstens für

Warnungsgelächte habe sorgen müssen, von der Revision ohne Grund angegriffen. Wenn die Pflicht zur Anbringung von Warnungsgelächten im Allgemeinen obliegt, kann das Verwaltungsgericht ohne Rechtsirrhum dahingehend nicht lassen. Der Befehlige ist auf diese Möglichkeit, sich vor Schadenersatzansprüchen zu schützen, nur für den Fall hingewiesen worden, daß er seine eigentliche Pflicht, nämlich die Ausbesserung der Wege, nicht erfüllt.

Arbeiter, Angestellte u. Beamte!

Berücksichtigt bei Euren Einkäufen die inserierenden Firmen unserer Zeitung!

Die Leuchtturmtragödie.

Novelle von L. R. Lapele.

Wid schämte es mit schwarzer Fäul gegen die morosen Felsen von Heigelshald. Die Gestirnsnacht des sturmbezwungen Meeres war über Dorf und Leuchtturm gestiegen. Einmal funktete das Licht durch die weite Finsternis. Am Turm oben fand der alte Bos Jürgen. Seine Augen spähten mühsam in das Unendliche. Spähten ohne Ende, daß die treue Stimmelpfeife zu ertönen drohte. Denn der Sturm wollte wohl Wut den Alten ärgern, der keine hochzeitssacht mit dem rauschenden Meer bezaubert. Aber Bos Jürgen kannte das. Er nahm die Pfeife, stopfte sie mit dem Dunnen fester und dampfte unbefürchtet weiter. Bläulich spuckte er in trügerischem Bogen in die kalte Höhe da drunter; war das nicht eine Pfeife gewesen? Nichts. Er mußte sich geküßelt haben. Ja, ja, seit jener Nacht, da sah und hörte er immer doppelt. Seine Augen wurden finstern. „Schwunddreißig Jahre“ murmelte er. Und das Toben und Heulen ließ ihn hinüber in eine Nacht — vor schwunddreißig Jahren.

Der Wächter Jürgen sah in seiner Stube. Er hatte eben die Lampen gelöscht, es drohte eine böse Nacht zu werden. Nun sah er und achte an Jannas Bildung. Ein londerbares Mädchen. Niemand unter den Heimerleuten mochte sie recht. Aber Jürgen, der klügliche Wächter, hatte sein Herz an sie verloren. Und sie liebte ihn gut. — Er dachte schon lange zwischen ihnen; aber zum Heiraten wollte es nicht reichen. Nun, heute noch wird sie zu ihm kommen, zum erstenmal. Jürgen fuhr sich mit der Hand durch die Haare. Jannas! Ein ganzes Meer erlagente ihm in diesem Meer. Jürgens lag sich in der Stube um. Alles war an seinem Platz, alles geordnet und gepuht. Sie konnte kommen. Und er stand auf. Rahm den Gürtel und trat hinaus. Da hörte er etwas die Seintreppe heraufstiegen. Mit einem Schrei sprang er ihr entgegen. „Jannas!“ — Er lag an seiner Brust. Die trotzige, hochgewachsene Jannas. Er führt sie hinauf. Die Lampe hellte freundlich die schmale Kommode.

„Jürgen, wo bin ich geblieben?“
„Dort's lo eilig gehabt!“
„Du, Jürgen, mein reicher Onkel soll kommen. Mir's Segelboot.“

„Nicht schlechte Fahrt haben, doch — was summert's uns?“
„Er presste sie an sich und trant die Sehnacht seiner letzten Jahre von ihren Lippen. Aber Jannas mochte sie los:
„Weißt, er hat nicht Weib und Kind.“
„Wer?“
„Mein Onkel!“
„Lach mich in Ruhe!“ — Jürgen sah sie blonde Haare und vergrub seine heißen Wangen darin. Und Jannas gab ihm die Geiligkeit jener Jünglingsstage, als sein Herz zuerst erwachte. Die arme Leuchtturmweib wurde ein bildender Garten, das Tüken der Ehe verurteilte und die Geiligkeit sieht den Alten an. —
„Hörte riecht sie aus Jürgens Armen auf. Wachte in die todesbe Nacht hinaus. Da fuhr auch Jürgen auf:
„Die Kampen!“ — „Ich muß sie füllen.“
„Weiß!“ flüsterte sie. Sie schmiegte sich fester an ihn, durchdrang ihn mit brennender Luft. Schöndacht ant er zurück. — Nicht dreiflüher, nicht Pflicht, alles war vergessen. Die Weibschafft hülfte ihre Hälftelgüter über die beiden Menschen, in ihren Hirnen war es wie Scherben über rote Erde. — Und draußen heulte der Sturm, glühte die Abendung um die Mauern. Das letzte Licht, das Menschentraut gegen die Urmut schloßte, schwand dahin und pergelum müde in sich selbst. —

Ein kalter der Morgen ließ Jürgens Seele erzittern. Schmerzt sein Kopf ihm in die Hand. Und ein scharfender Bild glüht über Jannas. Sie lag zumumgenekert in seinem Bett, die Geiligkeit der Nacht auf der Stirne. Aber um ihren Mund zog eine harte Fäule. — Jürgen ging leise hinaus. Auch die See rüble nach entkräftigender Nacht müde und fäpner. Jürgen hing zu den Kampen empor. Wachte sie wagen. Sein Blick fiel auf die weite Ozeanne. Ein Aerenfingerglitz glüht seinen Kopf. Jürgen hatte seine Pflicht verüßert. Er sah. Die Jannas kam, mit einem Lächeln im Bild und um den Mund, sah er sich nicht um. Er ließ sie gehen. — Als Schiffer Alalen die Nachtidit drachte, das Segelboot sei gestrandet, alle Mann erntanen, wandte er ihm seine leeren Augen zu. „Jannas Bildung ist nun wohl reist, kommt sie herant.“
„Was die Sehe ist hier die Nacht.“
„Alles, alles war verurteilt in die schändende Nacht, die Nacht seines Lebens. Durch diese starke Finsternis trat nur ein Schimmer: das Licht der Lurmpalme. Das hülfte er, das war sein Gut und Bos. Jürgen wartete; auf die Geriligung. Tagesin, tagaus. Wartete mit

Fähigkeit der nordlichen Seeleute auf die Lat: ein Schiff zu reiten. Doch sicher strahlte das Leuchtturm, den Weg über das dunkle Meer. An tohenden Stürmen, in glühendem Mondblau: Jürgen wartete. —

Wie's heut nur zugeht, dachte der Alte. Das wirft sich ja ins Dorf hinein. Er hülfte sich fester in den Rod. — Ein Leuchtturm. Eine Pfeife. Bos Jürgen fuhr auf. Wieber. Ein Schiff in Not. Schiffs helpterte er in die Stube. Rann mit dem Horn wieder. Es schaffte und bebog das Gehört des wachmühsigen Sturmes. „Du Darf wechte es. Dann starren alle auf die Leuchtbänke da draußen. Vom Turm lagte das Horn. Jürgen stand wie ein Sieger oben, der Erlösung winkt dir. Bos Jürgen da löst er wachen! Klingt es nicht so durch das Högebräu?“ Die alten Heimerleute Augen glühten, die verdorrte Erde grüht. Bos Jürgen, die Stunde ist kampt hinab. Wetterliche Gestalten ließen beim Bootschau. Das Wetter ist zu schlimm. Der Alte kommt. Sein rauber Ruf frecht über den Strand. Da paden sie an. Das Boot tanzt im Wellen. Männer des Kampfes sprigen und flattern hinein. Bos Jürgen voran. Die Riemen klappern im Wellengelächeln. Am Turm brennt die Lampe. —

Gestalten, die in Nichts zerfließen, Gebrige mit gestüfften Schläuchen. Sechs Männer mitten darin. Dort leuchtet es. Das Schiff. Die Lat schloßte seinen neuen Mantel darüber. Ein Schiff lücht den Weg durch die Nacht. Umföhen. Ein zweifelsam. Bos Jürgen löst es. Nicht. Die Rettung kommt. Die springenden Wasser drohen das Boot am Schiff zu zerfetzen. Die Kraft des äußersten Lebenswillens flammert sich mit großartigem Sand um die Ruder. Am Schiff stehen verletzte Menschen. Stragend bodet das Boot ans Schiff. Und im Wut der verworrenen Hoffnung flammert sich die Hand über den Tod ins Boot. Die Rettung. Sagen ein Weib mit grauen, katternden Haaren. Es schrien, die wachte sie liebten. Dann trieb sie das Grauen der Menschenferne den anderen nach. Bos Jürgen fing sie auf. — Da engelsterrten seine Augen. Er sah in zwei brennende Sterne, die seine Seele gemordet, er sah in ein zerklüftes Antlitz, das den Fluch seines Gedächtnis trug. Seine Hände wurden heiß. — Ein Wogenriele schmeterte das Boot an das Schiff. — Ein Schrei gellte durch die geisternde Weite des Meeres. Zwei Menschen verurteilt. —

